

Schlesische

Landwirthschaftliche Zeitung

Redigirt von Wilhelm Janke.

Nr. 14. Dritter Jahrgang. — Verlag von Eduard Trowandt in Breslau. 3. April 1862.

Inhalts-Übersicht.

Das königl. Landes-Defonomie-Kollegium.
 Einige Worte über genaue Werthbestimmung der Milchkuh. (Schluß.) Von A. Kbrte.
 Die ländlichen Gesindeverhältnisse in England. (Schluß.)
 Ueber die Verbesserung saurer Wiesen durch Drainage. Von H. Bürger.
 Die Bluteuche bei Schafen.
 Der Wollertrag des Caps.
 Naturwissenschaftliche Schmäher.
 Provinzialberichte. Breslau, 1. April.
 Auswärtige Berichte. Vom Rheine. — Berlin, 1. April.
 Vereinswesen. Sitzung des landwirthschaftl. Vereins im Niesengebirge.
 Forst- und Jagd-Zeitung. Mittheilungen über den Stand der Forstwirtschaft im Königreich Polen.
 Bücherchau.
 Lesefrüchte.
 Wochenzettel für Feld und Haus.
 Besitzveränderungen. — Wochenkalender.
 Schleßischer Verein zur Unterstützung von Landwirthschafts-Beamten.

flüssige Arbeit, da dem Herrn Chef nicht nur die Protokolle der Sitzungen des Landes-Defonomie-Kollegiums vorliegen, sondern derselbe bisher auch fast alle Sitzungen mit seiner persönlichen Gegenwart beehrte. Hätte aber Herr J. H. sich über den Umfang der Thätigkeit des Landes-Defonomie-Kollegiums belehren wollen, so hätte er in dem von ihm in Bezug genommenen Fests der Annalen nur ein Blatt weiter lesen dürfen, um sich zu überzeugen, daß in denselben Annalen die Protokolle der Vereinsitzungen ebenfalls abgedruckt sind, und daß alle die Gegenstände, welche er erwähnt, zum Theil schon vor Jahresfrist das Landes-Defonomie-Kollegium zu den eingehendsten Besprechungen und Berichterstattungen veranlaßt haben, denen wenigstens der Vorwurf zu großer Kürze bisher, so viel bekannt, noch niemals gemacht worden ist. Ich glaube daher nicht, daß die Vorwürfe des Herrn J. H. irgend etwas dazu beitragen werden, der Thätigkeit des Landes-Defonomie-Kollegiums eine veränderte Richtung anzuweisen.

Ein Mitglied des königlichen
Landes-Defonomie-Kollegiums.

erfolgt, so ist es ferner nicht schwer, dieselbe auch relativ durchzuführen, indem für diesen Zweck nichts weiter nöthig wird, als das Körpergewicht der einzelnen Thiere in Betracht zu ziehen und durch Berechnung die pro 100 Pfd. Körpergewicht täglich oder jährlich produzierten Sahne-Prozente festzustellen. Erst die so gefundene Anzahl von Prozenten würde einen völlig unparteiischen Maßstab der Vergleichung darbieten und könnte deshalb wohl die Milchwerthszahl einer Kuh genannt werden.

Es würde ein nach dieser Art aufgestelltes Jahresregister einer Milchherde etwa in folgender Weise das Verhalten von vier Kühen zur Anschauung bringen:

Die Werthfolge dieser 4 Kühe erscheint also nach diesem Register in vierfach verschiedener Weise, nämlich:

Nr.	Bezeichnung nach Abstammung zc.	Alter.	Körpergewicht Pfund.	Jährlicher Milchtrag Quart.	pro 100 Pfd. Milchtrag Quart.	Durchschnittl. Sahngehalt Prozente.	Jährlich produzierte Sahneprocente.	pro 100 Pfd. produzierte Sahneprocente.
1	Oldenburger	7	1050	2813	267,9	5%	15472	1473,5
2	Schweizer?	8	1150	2033	176,7	9	18297	1591,0
3	Landkuh	7	750	1659	221,2	7%	12443	1659,0
4	Landvieh u. Schweiz.?	5	900	1384	154,0	12	16608	1845,3

- unter alleiniger Berücksichtigung der Quantität . . . 1, 2, 3, 4
- Quantität im Vergleich zum Körpergewicht . . . 1, 3, 2, 4
- nach Quantität und Qualität . . . 2, 4, 1, 3
- nach Quantität u. Qualität im Vergl. z. Körpergew. 4, 3, 2, 1

Ich glaube nicht, daß man zweifelhaft sein kann, in welcher Reihenfolge man die richtigste Werthbestimmung zu suchen habe, und will hierzu nur noch bemerken, daß die Zahlen in obiger Tabelle, möge nun prägt sind; Gewicht und Milchquantum sind wirklich gemessen, dagegen ist der mittlere Sahngehalt nur durch dreimonatliche Untersuchung ermittelt.

Ich gebe gern zu, daß eine in der von mir vorgeschlagenen Art durchgeführte Werthbestimmung der einzelnen Kühe einer Heerde einen sehr bedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe erfordert, aber wie der Schafzüchter seine einzelnen Zuchthiere bonitirt und studirt, sie bald in dieser, bald in jener Richtung untersucht, sich Sommer und Winter mit ihnen beschäftigt, so wird auch der rechte Milchviehzüchter keine Mühe scheuen, sich Klarheit über seine Lieblinge zu verschaffen. Hochzucht läßt sich nur treiben bei möglichster Erkenntnis des Individuums.

Aber auch für den nichtzüchtenden Landwirth möchte sich die verwendete Mühe reichlich belohnen. Ich habe schon auf verschiedene sehr interessante Beziehungen aufmerksam gemacht, und unter diesen ist sicher der Einfluß der Futtermittel auf den Sahngehalt von sehr hervorragender Bedeutung. Daß dieser Einfluß vorhanden ist, ist genügend bekannt, ich selbst habe ihn beobachtet, Sichereres darüber ist aber nur sehr wenig ermittelt. Nur von Gerichte finde ich einzelne Angaben, welche ich zu wiederholen nicht unterlassen will. Gerichte produzierte nämlich mit 25 Pfd. Feuerwerth, dargestellt in verschiedenen Futterstoffen, die in der folgenden Tabelle zusammengestellten Quantitäten Milch verschiedener Qualität:

25 Pfd. Feuerwerth wurden gegeben in	Milchquantum Quart.	Zu 1 Pfund Butter waren nöthig. pSt.	Mittlerer Sahngehalt. Prozente.	An Sahnpurcenten wurden produziert.	
% Feu, % Stroh	4,8	17,2	5,6	26,9	
Feu	5,1	13,4	7,1	36,2	
Grünes Gras	5,2	15,2	6,3	32,7	
Grüner Klee	5,8	15,2	6,3	36,5	
Runkelrüben und Stroh	5,4	26,5	3,6	19,4	Die beiden letzten Rubriken sind von mir durch Rechnung gefunden.
Siedrüben (Turnips) u. Stroh	6,3	19,7	4,8	30,2	

Hier ist also noch ein reiches Feld praktisch sehr lohnender Forschungen!

Ich komme endlich noch auf das Verhalten der verschiedenen Rindviehtracen rücksichtlich des Sahngehaltes ihrer Milch. — Auch hier fehlt es noch gänzlich an Ermittlungen, welche irgend wie befriedigen könnten, obwohl bedeutende Unterschiede im Gehalt der Milch verschiedener Rassen ziemlich allgemein bemerkt zu sein scheinen. Was ich darüber gefunden, ist etwa Folgendes:

Zur Erzeugung von 1 Pfund Butter gehören vom Vieh zu Hofwyl in Hofwyl (nach Schübler) 16 Quart, daher Sahngehalt 4 pSt., vom Vieh zu Glarus auf der Glarner Alp (nach Höpfer) 10,8 Quart, daher Sahngehalt 8,8 pSt., vom Tiroler und Salzburger in Salzburg (nach Bürger) 7,2 Ort., daher Sahngehalt 13,3 pSt., vom Voigtländer bei Eger (nach Schweizer) 11,8 Ort., daher Sahngehalt 8,1 pSt., vom Landvieh in Altenburg (nach Schmalz) 10,9 Ort., daher Sahngehalt 8,7 pSt., vom Angelfischen Vieh in Holstein (nach Lengerte) 12 Quart, daher Sahngehalt 8 pSt.,

Das königl. Landes-Defonomie-Kollegium.

In Nr. 12 der Schles. Landw. Ztg. unterwirft ein Herr J. H. die vorstehend genannte Behörde einer strengen Kritik. In wie weit diese eine berechnigte, soll nachstehend zu erläutern versucht werden. Zunächst ist Herr J. H. darüber enttäuscht, daß der an den Herrn Chef erstattete und im Februar-März-Fests der Annalen abgedruckte Jahresbericht die Nothiz enthält, daß die bisherigen vier Sitzungen des Landes-Defonomie-Kollegiums auf zwei beschränkt werden sollen, und schließt hieraus mit etwas bedenklicher Logik auf die verminderte Thätigkeit der gedachten Behörde. Er übersieht aber hierbei, daß in zwei Jahresitzungen, deren jede etwa 8 bis 10 Tage währt (die letzte Sitzung im Dezember 1861 währte 9 Tage, mindestens ebenso viel abgemacht werden kann, als in vier Sitzungen von 3 bis 4 Tagen, während auf ersterem Wege nur vier Hin- und Herreisen, auf letzterem aber acht erforderlich sind, was bei den sehr bedeutenden Entfernungen mancher Mitglieder nicht unwesentlich ist. Die Beschränkung der früheren vier Sitzungen auf zwei würde daher nur dann einen Nachtheil haben, wenn in der Landwirthschaft die Ereignisse sich so drängten, daß die zur Besprechung gelangenden Fragen nach einem halben Jahre schon veraltet erscheinen müßten. Daß dies nicht der Fall, wird auch der prononcirteste landwirthschaftliche Fortschrittsmann einräumen kein Bedenken tragen, zumal wenn er berücksichtigt, daß unsere wichtigsten Tagesfragen, wie z. B. die Kreditfrage, schon seit Jahren der Diskussion unterliegen, und daß außerdem der Vorstand des Landes-Defonomie-Kollegiums alle eiligen Sachen, unter eventueller Zuziehung einiger der erreichbarsten Mitglieder, abzumachen befehigt ist.

Weiter wirft unser geehrter Kritiker dem Landes-Defonomie-Kollegium vor, daß es seine „wahre Stellung und Bedeutung“ verkenne, welche er darin sucht, daß es die natürliche Spitze des gesammten Vereinswesens im preussischen Staate bilde, auf welches er mit vollem Recht stolz zu sein verpflichtet. Wir weisen nicht, daß dieser Stolz ein gerechtfertigter ist, aber Herr J. H. wird doch wohl einräumen müssen, daß Stellung und Bedeutung einer jeden Behörde, und also auch des Landes-Defonomie-Kollegiums, zunächst aus der Organisations-Urkunde derselben hervorgehen muß. Das „Revidirte Regulativ für das Landes-Defonomie-Kollegium v. 24. Juni 1859“ enthält nun in seinem § 1 Folgendes: „Seine (des Landes-Defonomie-Kolleg.) wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landw. Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniz zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landeskultur einzubringen.“ — Ferner in § 10: „Der Geschäftsverkehr des Kollegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister statt.“ Herr J. H. wird vielleicht einräumen, daß nach diesen unzweideutigen Bestimmungen das Landes-Defonomie-Kollegium auf das stolze Bewußtsein, an der Spitze des gesammten Vereinswesens zu stehen, wird Verzicht leisten müssen. Vielmehr war Herr J. H. bisher unbekannt, daß nur in so weit Beziehungen zwischen den Vereinen und dem Landes-Defonomie-Kollegium bestehen, als nach § 3 des gedachten Regulativs „zu den außerordentlichen Mitgliedern die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen gehören.“ An der Spitze des sämmtlichen Vereinswesens steht hiernach nur das königliche Ministerium, nicht aber die ihm beigeordnete technische Behörde. Die gedachte Behörde hat ihre „Stellung und Bedeutung“ durchaus nicht verkannt, wenn sie die Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Vereine, deren Central-Behörden, so viel bekannt, unmittelbar an den Herrn Chef des landw. Ministeriums berichten, nicht in ihren Bereich zog.

Endlich bemängelt unser geehrter Kritiker die Kürze und Unvollständigkeit des von dem Landes-Defonomie-Kollegium nach § 9 des Regulativs an den Herrn Chef erstatteten Berichtes, und glaubt sich hieraus zu dem Schluß berechtigt, daß sich die Gesammtthätigkeit des Kollegiums in diesem Bericht abspiegle. Aber auch hier ist er in einem kaum verzeihlichen Irrthum; denn abgesehen davon, daß naturgemäß nur derjenige, an welchen berichtet wird, darüber zu befinden hat, in welchem Umfange die Berichterstattung erfolgen soll; sagt auch der § 9 des vorgedachten Regulativs ausdrücklich, daß „über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie“ — nicht aber über die Thätigkeit des Landes-Defonomie-Kollegiums, berichtet werden soll. Letzteres wäre auch in der That eine sehr über-

Einige Worte über genaue Werthbestimmung der Milchkuh.

Von A. Kbrte.
 (Fortsetzung und Schluß.)

Ich komme nun zu den Resultaten meiner Beobachtungen, welche ich freilich schon vor einer langen Reihe von Jahren, im Beginne meiner landwirthschaftlichen Laufbahn, gemacht, später zu wiederholen aber keine Gelegenheit hatte. Es sind etwa folgende:

- die von mir beobachteten Schwankungen im Sahngehalt der täglichen Gesamtmilch verschiedener Kühe liegen zwischen 4 und 17 pSt.;
 - die Morgenmilch ist allemal die gehaltloseste, die Abendmilch die gehaltreichste. In den meisten Fällen giebt die Mittagmilch annähernd den durchschnittlichen Sahngehalt an. Ein bestimmtes Verhältniß zwischen dem Gehalt der Morgen- und Abendmilch scheint nicht stattzufinden; ich habe Kühe gefunden, wo die Differenz nur 1 pSt. betrug; andere, deren Morgenmilch 3 1/2 pSt. hatte, während die Abendmilch desselben Tages 10 1/2 pSt. zeigte;
 - die Milch, welche beim Melken zuerst erhalten wird, ist sehr bedeutend dünner, als die, welche zuletzt ausgemolken wird. Die größte in dieser Beziehung beobachtete Differenz betrug 2 1/2 pSt. der erstgemolkene gegen 23 1/2 pSt. der zuletzt gemolkene Tasse; ein Beweis, wie wichtig, abgesehen von der geschmälerten Milchergiebigkeit, auch für den Buttergewinn das reine Ausmelken ist;
 - der körperliche Zustand der Kuh hat einen sehr bedeutenden Einfluß auf den Sahngehalt der Milch. Ebenso bedeutend ist der Einfluß der verschiedenen Futterstoffe. Diese Einflüsse sind kürzere oder längere Zeit nach Entfernung der Ursache noch bemerkbar. Daß die Milch der altmilchenden Kuh fetter ist, als die der frischmilchenden, ist allgemein bekannt; weniger bekannt dürfte sein, daß eine Veränderung des Stalles, ja selbst nur ein Umstellen der Kühe, allemal eine Verdünnung der Milch auf kurze Zeit zur Folge hat. Mäßige Bewegung macht die Milch fetter. — Von besonders großem Einfluß ist das Alter der Thiere; Erstlinge haben allemal eine sehr dünne Milch, um so dünner, je jünger sie sind; nur 4 pSt. ist hier nichts Seltenes. Ziemlich häufig findet sich bei sehr jungen Erstlingen ein eigenthümlicher Zustand der Milch; sie scheidet nämlich die Sahne langsamer aus, der Käsestoff setzt sich in muscheligen Flocken ab und ist beim Verbuttern nur sehr schwierig aus der Butter zu entfernen. Nach dem dritten Kalben scheint die Kuh den Normalgehalt ihrer Milch zu haben und denselben längere Zeit zu behalten, bis er sich im späteren Alter wiederum vermindert, wenigstens fand ich den höchsten Sahngehalt immer in der Milch mittelalter Thiere. Unter sonst gleichen Verhältnissen geben wohlgenährte Kühe fettere Milch als magere;
 - es gehören durchschnittlich zu 1 Pfd. Butter 96 pSt. Sahne. Es wurde nämlich die vorher auf ihren Sahngehalt bestimmte Milch in einigen dreißig Fällen absondert gebuttert, und zwar theils süß, theils nachdem die Sahne auf das sorgsamste gewonnen worden war, und dabei gefunden, daß mit sehr unwesentlichen Schwankungen ganz regelmäßig zu 1 Pfd. Butter 96 pSt. Sahne erforderlich waren, mochten diese nun in einer größeren oder kleineren Quanzahl Milch enthalten sein, so daß 8 Quart 12prozentige Milch ebenfugot 1 Pfd. Butter liefern, wie 10 Quart 9,6prozentige, oder 16 Quart 6prozent. Man ist demnach im Stande, bei bekanntem Sahngehalt genau zu bestimmen, wie viel Milch zu 1 Pfd. Butter nothwendig, und umgekehrt, den Sahngehalt aus dem zur Erzeugung von 1 Pfd. Butter nöthigen Milchquantum.
- Es ist klar, daß, indem man den Milchtrug einer Kuh gleichzeitig quantitativ und qualitativ ausdrückt, d. h. indem man die Quanzahl mit der Prozentzahl multipliziert, man eine genaue Werthbestimmung der Kuh erhält, die freilich oft ein ganz anderes Resultat ergeben wird, als man nach dem Milchquantum allein erwarten sollte.
- Ich darf wohl kaum noch nach allem Gesagten darauf aufmerksam machen, daß zu einer derartigen Werthschätzung die Feststellung des Sahngehaltes allmonatlich geschehen muß; erst die Summe der jährlichen Sahnpromente, oder die aus dieser gefundenen täglichen Durchschnitts-Prozente können einen richtigen Maßstab für die Vergleichung zweier oder mehrerer Thiere geben.
- Ist nun auf diese Weise die absolute Werthbestimmung der Kühe

vom Oberbrucher und Oldenburger in der Mark Brandenburg (nach Gerichte) 15 Ort., daher Sahngehalt 6,4 pSt., vom mittelhornigen Vieh in Suffer (nach Lord Hampden) 15,5 Ort., daher Sahngehalt 6,2 pSt., vom veredelten Ayrshirer in Schottland (nach Robertson) 10,4 Ort., daher Sahngehalt 9,2 pSt., vom Shorthorn in Yorkshre (nach Mr. Walton) 9,6 Ort., daher Sahngehalt 10 pSt.,

Bei der so sehr großen Verschiedenheit der Nahrungsverhältnisse und sonstigen klimatischen und lokalen Einflüsse bietet diese kleine Uebersicht freilich noch wenig Stoff zu Vergleichen dar und erregt gerade deshalb den Wunsch nach genaueren Angaben; einige Schlüsse dürften sich aber dennoch daraus ziehen lassen. Ich will nur die englischen Racen einer weiteren Betrachtung unterwerfen.

Auffallend muß es erscheinen, daß die Milch des nicht veredelten mittelhornigen Viehes von Suffer den geringsten Sahngehalt hat, daß dieser bei den veredelten Ayrshires steigt und bei den Shorthorns am größten wird, obgleich er offenbar zu deren Ungunsten bestimmt wurde, denn Mr. Walton nahm zur Bestimmung des Buttermtrages die Milch von seinen 6 Kühen, und dabei wird angeführt: „Eine von den 6 Kühen war 6jährig, die anderen 5 erst 2jährig; jene lieferte in der gleichen Menge Milch beinahe doppelt so viel Butter, als die anderen.“ — Es hat also doch wohl die Veredelung des englischen Viehes für die Schlachtbank auch gleichzeitig die Veredelung ihrer Milch herbeigeführt. Wäre dieser Schluss richtig, dann würde er die Aufmerksamkeit des Milchzüchters um so mehr auf die Shorthornrace lenken müssen, als diese Runtzrace in allen anderen Eigenschaften schon so große Vorzüge besitzt. Es würde dann die vielfach diskutirte Frage, ob durch Kreuzung mit Shorthorn auch der Milchtrag vermehrt würde, in ganz anderer Weise, als bisher, zur Entscheidung gebracht werden.

Die ländlichen Gesindeverhältnisse in England.

(Schluß.)

Bei dem Interesse, welches die Darstellung der englischen ländlichen Gesindeverhältnisse bei unserem ländlichen Publikum hervorruft, sei es gestattet, noch einige Einzelheiten darüber hier anzuführen. Wir wollen vorweg bemerken, daß wir diese Notizen aus dem berühmtesten Werke: Burks Justice of Peace (Der Friedensrichter) entlehnt haben, welches jeder vornehme englische Gutsbesitzer besitzt und daraus seine friedensrichterliche Weisheit schöpft, wiewohl es nicht leicht ist, sich aus diesem labyrinthischen Labrynth von 9 Bänden die speziellen englischen Vorschriften bei jeder einzelnen Materie herauszufinden. So ist denn auch gerade dieses ganze Gesindewesen Englands so komplizirt und verworren, daß es schwer hält, einige Uebersicht und Zusammenhang hineinzubringen. Wir führen noch Folgendes zur Vervollständigung auf.

1) Die rein häuslichen Diensthofen, Menial oder Domestic Servants, sind zunächst nach der gewöhnlichen Auslegung in dem erwähnten Gesetz 5 Elizab. Cap. 4 von der Jurisdiktion der Friedensrichter ausgenommen, wohl deshalb, weil die gewöhnliche Arbeiterpolizei-Gesetzgebung sich doch nur auf das ländliche Gesinde und die mannigfach wechselnden Lohnarbeiter bezog, und darin das Gesetz der Königin Elizabeth keine Aenderung treffen mochte. So wird denn das Verhältnis des häuslichen Gesindes durch das Common Law geregelt, und also vor den gewöhnlichen Civil- und Strafgerichten verhandelt, was freilich mit dem Gange der Zeiten, als die Ortsgerichte zersieten und der Prozeß bei diesen großen königlichen Gerichten je länger je kostbarer und weitaufwändiger wurde, doch im Ganzen viele Nachteile für diese Diensthofen herbeiführte.

Als Regel gilt nun hinsichtlich der häuslichen Gesindeverträge, daß jeder Vertrag mit ihnen, wenn nicht etwas Anders ausdrücklich ausgemacht wurde, auf ein Jahr, jedoch mit jeder Zeit dabei zulässiger einmonatlicher Kündigung, abgeschlossen worden ist. Doch kann die Entlassung aus dem Dienste sofort und ohne vorherige Kündigung erfolgen, zunächst wegen unsittlichen Verhaltens, wegen ausdrücklichen Ungehorsams gegen einen rechtmäßig erteilten Befehl, und endlich wegen Nichterfüllung der Dienstpflichten. Wird dagegen Gesinde ohne Grund plötzlich entlassen, so kann dasselbe seinen Lohn bis zum Ablauf der bedungenen Zeit, sonst aber auf einen Monat fordern. Ein Kündigungsrecht hat die Herrschaft gegen ein 3jähriges Gesinde nicht. Im Falle der Nichtgewährung des notwendigen Unterhalts und der Wärmmiß steht den Diensthofen eine Kriminalklage gegen die Herrschaft nach dem allgemeinen Recht zu, welche in neuester Zeit durch das Stat. 14 Victor Cap. 11 sogar noch verschärft ist.

Endlich enthält das Stat. 32 Georg III. Cap. 56 noch eine ergänzende Anordnung über die Ausstellung von Gesinde-Attesten. Danach wird insbesondere die wahrheitswidrige Ausstellung eines solchen Zeugnisses, so wie die Anfertigung falscher, oder die Fälschung und Veränderung von echten Zeugnissen, und ebenso einzelne andere näher bezeichnete falsche Angaben der Diensthofen mit 20 Pfd. St. (ca. 140 Thlr.) Geldstrafe, oder im Unvermögensfalle ein- bis dreimonatlicher Gefängnißhaft vor zwei Friedensrichtern geahndet. Dabei sind Uebeltäter, die ihre Mitschuldigen vor der Anzeige namhaft machen, freistell.

2) Das landwirtschaftliche Gesinde, Servants in Husbandry, dagegen unterliegt der allgemeinen Gesindeordnung nach Stat. 5 Elizab. Cap. 4. Später ist durch das Stat. 20 Georg II. Cap. 19 für dasselbe eine sehr weit ausgedehnte friedensrichterliche Jurisdiktion eingeführt worden. Zunächst werden danach Streitigkeiten über das Lohn bis zur Höhe von 10 Pfd. St. (c. 70 Thlr.) summarisch vor einem Friedensrichter, entschieden. Es kann ferner der Friedensrichter auf die eidliche Klage des Brotherrn, wegen schlechten Verhaltens im Dienste auf Korrektionshaus und harte Arbeit bis zu einem Monat, oder auch auf Verlust eines Theiles vom Lohne erkennen; dagegen kann er aber auch auf der anderen Seite, auf die eidliche Anklage des Gesindes gegen den Brotherrn, wegen Mißhandlung, Vorenthaltung des notwendigen Lebensunterhalts u. s. w. nach Erörterung des einzelnen Falls und vorgenommener Beweisaufnahme den Diensthofen aus seinem Kontrakte freimachen. — Weigert ferner ein Gesinde, einen schriftlich von ihm vollzogenen Mietkontrakt anzutreten, oder entfernt sich dasselbe aus dem angetretenen Dienste vor Ablauf der kontraktlichen Dienstzeit, oder macht es sich endlich eines „schlechten Betragens oder Vergehungen im Dienste, oder in Bezug auf den Dienst“ schuldig, so soll nach Stat. 4 Georg IV. Cap. 34 § 3 ein Friedensrichter auf die eidliche Anklage des Brotherrn, dessen Verwalters oder Bevollmächtigten einen Vorführungsbefehl erlassen und den für schuldig Erkannten entweder mit Gefängniß bei harter Arbeit bis zur Dauer von drei Monaten, unter entsprechender Verkürzung des Lohnes, bestrafen, oder auch den Verlust des ganzen Lohnes, oder eines Theiles desselben, oder endlich die Entlassung aus dem Dienstverhältnis aussprechen dürfen.

3) Handarbeiter und Tagelöhner, Labourers and Workmen, sind durch dieselbe Gesetzgebung einer ähnlichen Gerichtsbarkeit

unterworfen, indem ihre Lohnstufungen nach Stat. 20 Georg II. Cap. 19 § 1 bis zur Höhe von 5 Pfd. St. (c. 35 Thlr.) vor einem Friedensrichter entschieden werden, auch nach § 2 dasselbst sie „wegen schlechten Betragens im Dienste“ mit Korrektionshaus bis zu einem Monat bestraft werden können, auch sogar nach Stat. 4 Georg IV. Cap. 34 § 3 wegen Kontraktbruchs oder schlechten Verhaltens der geschärfsten Bestrafung bis zu drei Monaten Gefängniß u. s. f. unterliegen. Allein diese letztere Verordnung setzt dabei immer ein aus schließliches Dienstverhältnis voraus und hat auf Affordarbeiter keine Anwendung. Lassen diese letzteren jedoch im Fall spezielleren Engagements ihre Arbeit unvollendet, so haben sie schon nach dem Gesetz 5 Elizab. Cap. 4 Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße bis zu 5 Pfd. St. (ca. 35 Thlr.) zu gewärtigen, sofern nicht eine rechtmäßige Veranlassung oder Nichtzahlung des Lohnes dabei vorlag.

Dies ist der wesentliche Inhalt der englischen Bestimmungen über das Gesindewesen. Dieselben beruhen danach noch heutzutage im Ganzen und Großen auf der Gesetzgebung der Königin Elizabeth, wiewohl die modernen Bedürfnisse des Verkehrs sie doch im Ganzen als veraltet und unweckmäßig erscheinen lassen und diese Vorschriften der Mehrzahl der Bewohner Englands in ihrer vollen Tragweite schwerlich bekannt sind. Doch sind dieselben, obwohl die hochherzige Gesinnung der Friedensrichter in England das Gesinde vor dem Mißbrauch dieser Geseze schützt, jedenfalls noch fort und fort ein mächtiger Hebel in der Hand der regierenden Klasse gegenüber diesen Arbeiterständen, um die Unterwürfigkeit der letzteren zu erzwingen und als solche fortzuhalten.

Das sind also die Gesindeverhältnisse des viel gepriesenen Englands. Ein kurzes Dagegenhalten unserer preussischen Gesinde-Ordnung wird denn doch sofort erkennen lassen, um wie viel geordneter unsere Zustände auch in dieser Beziehung sind. J. H.

Ueber die Verbesserung saurer Wiesen durch die Drainage.

Von H. Bürger.

Schon von meinem Knabenalter an habe ich mich lebhaft für die Verbesserung der Wiesen interessiert. Diese Vorliebe zur Wiesenkultur verläßt mich auch im reifen Mannesalter nicht. Deshalb nehme ich wiederholt Veranlassung, zur Verbesserung der natürlichen Wiesen anzuregen, meine eigenen Erfahrungen und Ansichten dabei zum Grunde legend. Es ist leider Thatsache, daß die Sorge für ein gutes Wiesenheu, das natürlichste und gesündeste Viehfutter, welches durch kein anderes Surrogat vollständig zu ersetzen ist, von vielen Landwirthen noch bei Weitem nicht genug beachtet wird, obwohl der Unterschied zwischen schlechtem, saurem Wiesenheu und dergleichen gutem, süßem auffallend und bekannt genug ist. Wir wissen, daß von ersterem das Vieh verlaust, abmagert, wogegen letzteres dasselbe in gutes Aussehen und Kraft versetzt. Schlechtes großes Heu von sauren, nassen Wiesen hat höchstens Streuwerth. Mich wandelt jedesmal eine gewisse Wehmuth an, wenn ich verfauerte Wiesen in ihrem Urzustande erblicke, die vergebens ihrer Erdbung harren.

Mit dem Namen: saure Wiesen, bezeichne ich solche natürliche Wiesen, welche vermöge ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nur grobes, saures Gras ohne Vermischung von guten Kräutern produziren. Gute, süße Gräser, mit aromatischen Kräutern vermischt, wachsen bekanntlich nur auf Berg- und Thal- und Feidwiesen, die sehr abhängig sind, und überhaupt nur auf durchlässigen, saurefreien Böden. Diese Thatsache berechtigt zu der Annahme, daß die Drainage, welche erfahrungsmäßig auf die Ertragsfähigkeit und durchlässiger, saugfähiger Felder Wunder thut, auch auf den Graswuchs nasser, saurer Wiesen eine ähnliche Wirkung äußern müsse. Diese Annahme ist nicht blos eine Vermuthung, sondern bereits eine auf Erfahrung gestützte Thatsache, wie ich aus meiner Praxis beweisen werde.

Im Jahre 1847, wo ich als selbstständiger Wirtschafters-Inspektor auf dem Rittergute L. in der Niederlausitz fungirte, legte ich auch Verinselungswiesen an. Es befanden sich dort auf einer theilweise sauren Wiese mehrere offene, 4 Fuß breite Gräben, die, 3 bis 4 Ruthen entfernt, ziemlich parallel liefen und zur Entwässerung dienten. Diese Gräben waren nicht allein in der Feuernte bei der Abfuhr des Heues hinderlich, sondern störten auch die Bewässerung. Dieser Umstand führte mich auf den Gedanken, diese Gräben, nachdem sie vorher auf 3/2 Fuß vertieft worden waren, mit Steinen, an welchen es in der Nähe nicht fehlte, auf der Sohle und an den Seiten auszufüllen, mit Plattensteinen zu überbrücken, die sichtbaren Spalten mit Moos zu verstopfen und mit der auf der Sohle des Grabens entnommenen fetten Erde und auf der Oberfläche mit Rasen zu bedecken. Schon im folgenden Jahre zeigte sich eine auffallende Veränderung des Graswuchses auf der Fläche zwischen den Gräben. Edle Kräuter und Gräser, rother, weißer und gelber Klee, Wiesensüßgras, Ruchgras, Zittergras u. s. w. traten an die Stelle der sauren Gräser und Hinsen, die sich in der Folgezeit ganz verloren. Diese Drainage, eine solche war es doch in der That, hatte also die Veredelung des Graswuchses bewirkt. Dieser überraschend günstige Erfolg veranlaßt mich nun, diejenigen Landwirthe, welche sich für die Verbesserung ihrer sauren Wiesen interessieren, zur Drainage derselben zu ermuntern, und dies in der Weise auszuführen, wie man es auf den Aeckern zu thun pflegt. Der Erfolg wird meine Angabe bestätigen. Durch die Drainage werden die offenen Entwässerungsgräben erübrigt, der theure Rüden- und Langbau kann ganz weggelassen und die weit billiger herzustellende natürliche Verinselung oder Staubbewässerung an deren Stelle treten; ja nach Beschaffenheit des Terrains, d. h. wo die Wiese pro Ruthe 4 Zoll natürlichen Fall hat, die Verinselung, wo der Fall geringer ist, die Staubbewässerung. Gerade für saure Wiesen, die das nöthige Gefälle haben, wird die Drainage ein Zauber mittel zur Hervorbringung edler Gräser sein, und dann erst die Bewässerung ihre magische Wirkung in vollem Maße äußern. Ich rathe aber, die Röhrenstränge auf Wiesen nicht unter 3 Fuß Tiefe und 3 Ruthen Entfernung zu legen.

Die Blutscheue bei Schafen.

Auf die in Nr. 12 Ihrer Zeitung zur Berücksichtigung gebrachten traurigen Erfahrungen eines Jagdgenossen, rücksichtlich der Blutscheue unter den Schafen, fühle ich mich gemahnt, hier eine, wenn auch Gott Lob nur sehr geringe, gleiche Erfahrung zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Diese Krankheit ist in meiner Herde von nur 350 Stück bisher nicht heimlich gewesen und hat sich nur einmal im Januar 1861 in so geringfügiger Art gezeigt, daß mir von 100 Stück Muttervieh nur 5 Stück im Ganzen gefallen waren. Das von mir hierbei sofort in Anwendung gebrachte Schutzmittel, welches so zu sagen zu den homöopathischen Mitteln gehört, hat mich vor weiteren Verlusten bewahrt.

Es war nämlich im gedachten Monat und Jahre, als mir eines Tages der Schäfer die nicht erfreuliche Nachricht brachte, daß der Milchbrand im Stalle sich zeige, und ihm ohne alle weitere vorherige

Anzeichen plötzlich 2 Stück aus der Mutterherde, noch während der Fütterung, zum Opfer gefallen seien.

Da nicht nur die Sektion, sondern auch der sich alsbald bemerkbar machende Verwesungsprozeß der Kadaver mich hierüber außer allen Zweifel stellte, und auch noch selbigen Tages das gleiche Fallen von noch 2 Stück, welche dieselben untrüglichen Beweise von dieser Seuche gaben, mich in dem Auftreten derselben bestärkte, so fühlte ich mich veranlaßt, nach vorheriger sorgfamer Reinigung der Kaufen und Befestigung der Gefallen, nicht blos in der gedachten Abtheilung, sondern in der ganzen Herde, das nicht nur von dem homöopathischen Thierarzt Günther, sondern auch von dem Amtsrath Kleemann empfohlene Vorbeugungsmittel gegen eine weitere Verbreitung zur Anwendung zu bringen.

Ich habe, mit Ausnahme der Mutterschafe, nur einmal dasselbe angewendet, und bei diesen nur dann noch einmal wiederholt, als mir nach der ersten Anwendung aus dieser Abtheilung, einen oder zwei Tage darauf, noch ein Stück gefallen war.

Bei diesem Verlust ist es nun aber auch geblieben, und habe ich bis auf den heutigen Tag eine ähnliche Erfahrung nicht mehr gemacht.

Gedachtes Mittel habe ich nun in der Weise angewendet, daß ich mit Weglassung aller anderen Fütterung für einen Tag auf 100 Stück eine Futtergabe von 8 Mezen Hafer reichen ließ, welcher mit feinstem Quarz mit einem reichlichen Quart Wasser vorher genügend angefeuchtet worden, und in welches Wasser unter sorgfältiger Umrührung 12 Tropfen Anthrazin (Milchbrandgift) geträufelt worden waren.

Diese Futterungsgabe brachte ich, wie gesagt, noch ein zweites Mal zur Anwendung, nachdem mir bei dem Muttervieh noch ein fünftes Schaf der Seuche anheimgefallen war.

Sehr freuen soll es mich, diesen Beitrag einer nur geringen Erfahrung auch anderweitig bestätigt zu sehen, daß nämlich in der Anwendung dieses hier gedachten Verfahrens ein sicheres Vorbeugungsmittel gegen die Weiterverbreitung der Blutscheue angenommen werden könne. R., Gutsbesitzer.

Der Wollertrag des Caps.

Aus den Zeitungen des Caps ersieht man, daß die Wollenfabrikanten von Bradford und Halifax sich an die dortigen Schafzüchter gewendet haben, um sie zu veranlassen, in Süd-Afrika eine lange, glänzende, gleichförmige Wolle zu produziren, eine Wolle, die gegenwärtig nicht in ausreichender Menge für die Bedürfnisse des Handels in Kammwollstoffen produziert wird. Vor 10 Jahren schätzte man den Begehr des englischen Handels in Kammwollstoffen ungefähr auf 100 Millionen Pfund Schurwolle, von denen sich drei Viertel nur für Kammwollengarn eignen; das vierte Viertel sind kurze Wollen und Kämmlinge (kurze Wolle, die in dem Kamm sitzen bleibt), die ihre Anwendung zu Tuchen und wollenen Stoffen im engeren Sinne finden. Nur ein Fünftel dieser Wolle kam vom Ausland und von den Kolonien. Seit jener Zeit hat die Fabrication aus Kammwolle gefertigter Stoffe sehr stark zugenommen, und die Mode in den Damenkleiderstoffen und den gemischten Fabrikaten hat dem Handel einen sehr großen Aufschwung gegeben. Der Werth der Ausfuhr aller wollenen Fabrikate aus England betrug im vergangenen Jahre ungefähr 16,000,000 Pfd. St. Die Versendungen der aus Kammwolle gefertigten Stoffe kann man auf drei Viertel der ganzen Wollenproduktion veranschlagen. Sie gingen hauptsächlich nach Deutschland, Nord-Amerika und China. Auch der heimische Verbrauch ist beträchtlich; nach Abzug der Ausfuhr kommen wenigstens sieben (engl.) Ellen auf jedes Mitglied der weiblichen Bevölkerung, jung oder alt.

Bei der gesteigerten Nachfrage nach langen Wollen kann es nicht Wunder nehmen, daß die Fabrikanten gern die Produktion außerhalb Englands anregen; aber wir glauben, daß Indien und die südlichen Kolonien sich für die Produktion dieser Art Wolle nicht gut eignen. In einer Abhandlung, die Mr. Caird in der Royal Agricultural Society im vergangenen Juni über englische Wolle las, lenkte er die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und legte einen großen Nachdruck darauf, daß die englischen Schafzüchter ihre Produktion zu einer größtmöglichen Entwicklung fördern müssen. Der Ertrag könnte durch gute Wirtschaft und reichliches Futter vergrößert werden, und der beste Gewinn würde auf entsprechenden Bodenarten vielleicht durch verbesserte Lincoln- und Leicester erreicht werden, in denen sich die gewünschten Eigenschaften von Länge, Glanz, Kraft und Feinheit zu vereinigen scheinen.

Die Schafzüchter des Caps sind bereit genug, den Versuch zu machen, lange Wolle zu produziren; aber es fehlt ihnen bisher an Belehrung; die Fabrikanten, welche darauf hindrängen, haben augenscheinlich keine praktische Kenntniß von der Feldbestellung und der Weide. Die Bradford-Wool-Supply-Association hat drei Proben von Wolle versandt, als Muster der Arten, deren Pflege den Landwirthen des Caps empfohlen wird; aber die Kolonisten des Caps wollen gern wissen, welchen Preis solche Wollen auf den englischen Märkten machen und von welchen Racen diese Wolle gewonnen ist. Eine Probe ist „Cross-bred“ (gekreuzte) bezeichnet, aber es ist nicht gesagt, ob die Kreuzung eine zwischen Leicester und Dowe; eine Merino-Kreuzung erscheint nicht wahrscheinlich.

Die „Lustre Wool“ bezeichnete Probe hat einen besonderen glänzenden Charakter und etwas Ähnlichkeit mit dem seideneichen Stapel der Angora-Wolle; ihr Werth für gewisse Fabrikate soll sich in England sehr gesteigert haben. Sie ist wahrscheinlich von den Lincolnshafen; aber diese Race ist bekanntlich grob und züchtet sich nicht gut im Vergleich zu den Leicesters, Cotswolds oder Ghewots. Es giebt wirklich kaum eine bedeutende Race in England, die nicht in ausgedehnter Weise mit den Leicesters gekreuzt wäre; und obgleich die Bradford-Wool-Supply-Association ihre bereitwilligen Dienste anbietet bei der Ausfuhr des Zuchtviehes, das für die Kreuzung mit der geringeren inländischen Race paßt, so ist nicht ganz klar, daß sie weiß, was „die inländische Race“ ist; möglicherweise könnte sie Böcke von nicht reinem Blut wählen, oder die nicht passen für Kreuzung mit Merinoschafen. Die Schafzüchter des Caps würden gern wissen, welche reine Racen der englischen Schafe die schweren und glänzenden Schurwollen von der besprochenen Beschaffenheit geben, und können sich dann der Dienste der Bradford-Association bedienen.

Unstreitig verstehen die Kammwollfabrikanten von Bradford nicht, daß die Landwirthe des Caps Schafe mit nicht einheimischen Futter in ausgedehnter Weise nicht futtern können; und deshalb kann die Art Schafe, die Wolle von sieben Zoll produziert, nicht in ausgedehntem Maße in Afrika gezogen werden. Auch sind die Landwirthe der Kolonien geneigt, die Empfehlungen der Fabrikanten und Großhändler mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Diese richten einfach ihr Auge auf Wolle und auf Wolle allein, während der praktische Landwirth zu erwägen hat, was sich ihm am besten bezahlt — das feine Schaf mit seiner Wolle und 40 Pfd. Fleischgewicht, oder das Schaf mit einer gewöhnlichen Wolle und 80 Pfund Fleischgewicht. Feine

bahnen den unentgeltlichen Transport fremder, für die Ausstellung bestimmter Thiere nebst ihren Wärtern beschloffen haben, während die englische Ackerbau-Gesellschaft die unentgeltliche Ernährung der zur Ausstellung gefandten fremden Thiere während der Ausstellungsauer verspricht.

Vereinswesen.

Landwirthschaftlicher Verein im Riesengebirge.

In der am 13. März d. J. in Hirschberg abgehaltenen Sitzung, welche unter zahlreicher Theilnahme von Vereinsmitgliedern und Gästen stattfand, wurden 4 neue Mitglieder angemeldet.

Tagesordnung: Ueber das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs der Grundsteueranlagung. Hr. Reg.-Assessor Harrer hielt über das, die Interessen eines jeden Landwirthes tief berührende Grundsteuer-Gesetz v. 21. Mai 1861 einen zweifundlichen mündlichen Vortrag, welcher sich durchweg auf dem rein praktischen Gebiete bewegte.

Die vorzügliche Aufnahme, welche das vorliegende Werk bei den Bienezüchtern und Naturforschern Englands fand, gab zu der deutschen Uebersetzung Veranlassung. Die klare, spannende und zu eigenem Forschen anregende Behandlung befriedigt den Leser ungemein.

wechselnden Bodenverschiedenheiten nach Klima und Lage in zu engen Grenzen bewegen müsse.

Ein sehr großer Theil der Anwesenden stellte die Meinung auf, daß ein Kataster aufgenommen werden müsse, weil durch dasselbe die zuverlässigste Grundlage für die Besteuerung des Einzelnen durch spezielle Vermessung des Grund und Bodens herbeigeführt werde.

Forst- und Jagd-Beitung.

Mittheilungen über den Stand der Forstwirtschaft im Königreich Polen.

Es ist in Nr. 13 dieser Zeitung der Zustand der Wälder in Polen als ein sehr günstiger geschildert worden, und wenn auch die königl. polnischen Staatsforsten und viele der größeren Privatforsten ganz entsprechend bewirtschaftet werden, und wohl auch daselbst die Forstwissenschaft nicht vernachlässigt wird, so hat doch im Laufe der Zeit der Umfang der waldarmen Gegenden im Königreich Polen derartig zugenommen, daß, trotz der stricte noch sehr ausgedehnten Wälder, die Folgen des Walderschwindens im Allgemeinen bereits sehr fühlbar geworden.

Namentlich ist es die Spekulationswuth, welche die Regierung bereits im Jahre 1858 zur Ergreifung von Maßregeln veranlaßt hat, die das Land vor gänzlicher Holzarmuth schützen sollen.

Zugleich scheint es uns hier der Ort, zu erwähnen, daß die Kosten für Kieseransamungen pr. Morgen ca. 3 Thlr., für Kieseranlagen mit Einsprengen von Eichen 5 1/2 Thlr. betragen.

Bücherschau.

Die Honigbiene, ihre Naturgeschichte und Lebensweise. Nebst einem Veruche über Instinkt und Vernunft, als Beitrag zur vergleichenden Seelenkunde. Für Bienezüchter und Naturforscher von James Samuelsen. Aus dem Englischen übersezt von Ed. Müller.

Lesefrüchte.

[Drei werthvolle neue Gemüsearten.] Ueber diese schreibt Herr Eugen Fürst, der Red. der Frauen. Blätter zu Frauendorf bei Bilschhofen in Baiern, wie folgt: Wir machen unsere Leser auf drei neue Gemüsearten aufmerksam, die wir schon im vorigen Jahrgange besprochen und empfahlen.

[Ueber das Tränken des Leders mit Fett] schreibt Herr Agricola in der „Allgem. Landw. Ztg.“ wie folgt: Bei dem Tränken des Leders (Pferdegeschirre etc.) mit Fett besolgt man hin und wieder noch ein ganz fehlerhaftes Verfahren, indem man glaubt, das Leder müsse trocken sein, um das Fett anzunehmen und dadurch haltbarer und biegsamer zu werden.

Das Tränken der Stiefelsohlen, sowie das Einreiben von Sand oder feinen Eisenpulvern in dieselben ist übrigens nur dann anwendbar, wenn der Schuhmacher die Fleisoh- oder Nasseite des Leders nach außen gekehrt hat.

der Enge und Härte der äußeren Poren das Fett nicht an. Wird dagegen die weiche Seite nach außen gewandt, so zieht die Sohle eine bedeutende Menge Wachs, Fett oder Del ein, wird dadurch biegsam und dauerhaft, und selbst wenn dieser halbarere gemachte weiche Theil abgetreten ist, bleibt noch der harte Theil einer äußeren Haufseite zurück und bildet eine gute Sohle, die man fast bis zur Dicke eines Papiers abtragen kann.

[Mittel, um die Wurzeln des Weißkohls vor dem Wurmfraß zu schützen.] Häufig findet man, daß Insekten ihre Eier in die Wurzeln der jungen Pflanzen des Weißkohls legen oder die Wurzeln anfeuchten. An dieser Stelle bilden sich dann knollenartige Auswüchse (Tuberkeln), und es ist dann um die Pflanzen geschehen, denn niemals liefern sie gute Rohlköpfe, gehen auch wohl vor der Zeit ganz ein.

Wochenzettel für Feld und Haus.

Die Pflege der Wiesen ist, wie jeder Landwirth zugestehen wird, eine der wichtigsten und dankbarsten Obliegenheiten des Landwirths. Eine zur Ent- und Bewässerung angelegte Wiese mag immerhin auf das Doppelte ihres Werthes zu stehen kommen, so verzinst sie sich doch auf das Vier- und Mehrfache.

Besitzveränderungen.

Freigut Nr. 7 u. 8 in Kl.-Woitzdorf, Kr. B.-Wartenberg, Verkäufer: Major v. Goss, Käuferin: Frau Oberförster Fischer.

Wochen-Kalender.

In Schlesien: April 7.: Weuthen D.-S., Friedeberg a. D. 2 T., Ob.-Glogau, Koben, Muskau 2 T., Mpslowitz, Raumburg a. B. 2 T., Ujest. 8.: Wolfenbain, Dbernfarth, Raumburg a. D., Wanien. — 9.: Gubrau, Nitolai, Neidenbach in Schl., Rosenburg 2 T., Schmiedeberg. — 10.: Borislawitz, Görlich, Waldenburg. — 12.: Reisse.

Schlesischer Verein zur Unterstützung von Landwirthschafts-Beamten.

Verzeichniß der Ehren-Patrone, Ehren-Mitglieder, des Vorstandes und Ehrenraths in jedem Kreisverein nach alphabetischer Ordnung. (Fortsetzung.)

Kreis Kentsch. Kreisvorstand: Rittergutsbesitzer Böttcher auf Sinsdorf, Wirthschafts-Insp. Schoch in Friedersdorf, Amtmann Arnold in Blaschewitz.

Kreis Nimptsch. Kreisvorstand: Güter-Direktor Wittmer zu Brauß, Wirthschafts-Insp. Schneider in Vogelgesang, Rentm. Zätsche in Brauß.

Inserate für den Landw. Anzeiger sind an die Expedition der Schles. Landw. Zeitung, Herrenstraße 20, einzusenden.

Hierzu der Landwirthschaftliche Anzeiger Nr. 14.

Druck von Graf, Barth u. Comp. (B. Friedrich) in Breslau.

